

Abwassergebührensatzung

für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen im dezentralen Entsorgungsgebiet

(Abwassergebührensatzung TOK)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 15.07.2015 vom Stadtrat beschlossene Abwassergebührensatzung, ausgefertigt am 20.07.2015, (veröffentlicht im Amtsblatt 15/15 vom 24.07.2015; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2015),
2. die am 17.08.2016 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 22.08.2016, (veröffentlicht im Amtsblatt 17/16 vom 26.08.2016; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2015),
3. die am 28.02.2018 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 02.03.2018, (veröffentlicht im Amtsblatt 05/18 vom 09.03.2018; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2018).

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Definitionen, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Wittichenau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Anlagen“ (§ 1 Abs.1 Nr. 3 AbwBesS) Abwassergebühren in Form von Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungs-satzung (AbwBesS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Einrichtung zur Ableitung der Überläufe von Kleinkläranlagen im dezentralen Entsorgungsbereich besteht aus den Teilortskanalisationen.
Eine Teilortskanalisation („Bürgermeisterkanal“) ist ein Kanal, der Straßenwasser und/oder vorgereinigtes Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen sammelt und ohne weitere Behandlung direkt in ein Gewässer ableitet.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die mit dem Überlauf ihrer privaten Kleinkläranlage an eine Teilortskanalisation angeschlossen sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach der Menge der häuslichen bzw. gewerblichen Abwässer berechnet, die auf dem an die Teilortskanalisation angeschlossenen Grundstück anfallen.
- (2) Als angefallene Schmutzwassermenge im jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Zählerablesung festgestellte Wasserverbrauch und
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die zugrundulegenden Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt oder bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4 AbwBesS hat der Gebührenschuldner grundsätzlich geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen, zu unterhalten und bei der Stadt unverzüglich anzumelden. Für diese Messeinrichtungen gelten die in § 4 Absatz 1 geregelten Anforderungen.

§ 4 Absetzungen bei Schmutzwassergebühren

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassermengengebühr abgesetzt. Der Nachweis ist grundsätzlich durch einen für den Geschäftsverkehr zugelassenen, geeichten Wasserzähler zu erbringen, der von einem Installateurunternehmen, das einen aktuell gültigen Installateurausweis eines Trinkwasserversorgers vorweisen kann, fest in die Kundenanlage eingebaut worden sein muss. Sofern ein Schlauchanschluss an der Armatur möglich ist, muss auch eine Sicherung gegen rückfließendes Wasser (DIN 1988, Teil 4) installiert werden. Der eingebaute Unterzähler wird nach Anzeige des Gebührenschuldners mit dem Zählereinbauschein durch die Stadt gebührenpflichtig abgenommen.

Dabei ist nachzuweisen, dass über diesen Zähler nur Wassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

Die Kosten des Unterzählers, des Einbaus, der Rückflusssicherung, der Abnahme und der Verplombung sowie des Zählerwechsels nach Ablauf der Eichfrist mit erneuter Abnahme und Verplombung trägt der Gebührenschuldner (§ 5 Abs. 2 – Zählerabnahmegebühr).

Für die Überwachung des Ablaufs der Eichfrist und den rechtzeitigen Zählerwechsel ist der Gebührenschuldner verantwortlich. Ist die Eichfrist abgelaufen und es wurde nicht rechtzeitig ein neuer, den Anforderungen entsprechender Zähler eingebaut, kann ab diesem Zeitpunkt keine Absetzung mehr vorgenommen werden.

- (2) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, bei Pensionstierhaltung u.ä. die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 1 Satz 2 ff. festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

Als Absetzungsantrag gilt in diesen Fällen der Nachweis der Viehbestände mittels Kopie der jährlichen Meldung zur Tierseuchenkasse.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zwei Wochen nach Ablauf des Veranlagungsjahres zu stellen. Dabei sind vom Gebührenschuldner unaufgefordert der Zählerstand des Wasserzählers nach Abs. 1 bzw. der Viehbestand nach Abs. 2 zu melden.

§ 5 Schmutzwassergebührensätze

- (1) Der Schmutzwassergebührensatz für die Ableitung des Überlaufs einer privaten Kleinkläranlage beträgt **1,23 €/m³**.
- (2) Für die Abnahme und Verplombung einer für die Abwassergebührenabrechnung relevanten privaten Wasserzähleranlage wird nach der Erstinstallation und nach einem Zählerwechsel eine Zählerabnahmegebühr von **21,00 €** erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach § 5 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Vorauszahlungen

Innerhalb des Veranlagungszeitraumes sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen (Abschläge) für das laufende Jahr zu leisten. Den drei Vorauszahlungen ist jeweils ein Drittel der Gebührensumme des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist die voraussichtliche Gebührensumme zu schätzen.

§ 8 Anzeigepflichten / Auskunftspflichten / Betretungsrecht

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt den Erwerb, die Veräußerung oder die Übertragung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.
- (2) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 1. die Wasserverbrauchsmenge aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser im Haushalt verwendete Niederschlagswasser,
 3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwBesS).
- (3) Der Gebührenschuldner hat alle zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, auf Verlangen nachprüfbare Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und Gebäude betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Werden Mitteilungen oder geforderte Nachweise nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Pflichten nach § 8 nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(siehe Präambel)